

# Landgericht Traunstein

Az.: 4 Ns 490 Js 10084/16  
10 Cs 490 Js 10084/16 AG Rosenheim



## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

des Landgerichts - 4. Strafkammer - Traunstein

Revision  
wurde eingelegt

In dem Strafverfahren gegen

**Kastner** Wolfram Paul Marquard,  
geboren am 23.04.1947 in München, verheiratet, Beruf: Künstler, Staatsangehörigkeit:  
deutsch, wohnhaft: Trivastraße 7, 80637 München

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Wächtler** Hartmut, Rottmannstraße 11 a, 80333 München, Gz.: 767/16

wegen Diebstahl u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.08.2021, an der teilgenommen haben:

Vizepräsidentin des Landgerichts Titz  
als **Vorsitzende**

Michael Leb  
als **Schöffe**

Thomas Breimair  
als **Schöffe**

StAin Hahn  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Wächtler Hartmut  
als **Verteidiger**

JVI'in Hebgen  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 02.05.20217 wird als unbegründet verworfen.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 242 Abs. 1, 303 Abs. 1, Abs. 2, 303c, 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

## Gründe:

### I.

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 02.05.2017 wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tatmehrheit mit versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung in Mittäterschaft in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15,-- € verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte er form- und fristgerecht Berufung ein. Eine von der Staatsanwaltschaft ebenfalls eingelegte Berufung wurde von dieser zurückgenommen.

Mit Endurteil des Amtsgerichts München vom 29.03.2018, Az. 274 C 4910/17, wurde der Angeklagte zur Zahlung von Schadenersatz aufgrund (u.a.) der hier gegenständlichen Taten verurteilt. Nach Bestätigung der Verurteilung durch Urteil des Landgerichts München I vom 04.12.2018, Az. 13 S 6228/18, erhob der Angeklagte Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Das hier gegenständliche Berufungsverfahren wurde daraufhin mit Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 17.04.2019 im Hinblick auf diese Verfassungsbeschwerde ausgesetzt. Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.03.2021, Az. 1 BvR 160/19, wurde die Verfassungsbeschwerde des Angeklagten nicht zur Entscheidung angenommen. Das Berufungsverfahren wurde daraufhin mit Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 15.06.2021 wieder aufgenommen.

Die zulässige Berufung des Angeklagten erwies sich als unbegründet.

### II.

Die Kammer hat in der Berufungshauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

## **1. Zur Person des Angeklagten:**

Der heute 74-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist verheiratet und ist als Künstler tätig. Nach seinen Angaben vor dem Amtsgericht Rosenheim, auf die er sich in der Berufungshauptverhandlung bezog, erzielt er ein Jahreseinkommen von 2.000,-- bis 7.000,-- € und hat keine Schulden. Weitere Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen wollte der Angeklagte nicht machen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister weist für ihn keine Eintragung auf.

## **2. Zur Sache:**

a) Auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel in der Gemeinde 83256 Chiemsee befindet sich die Grabstätte der Familie Jodl, in der u.a. die erste und zweite Ehefrau des im Rahmen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse zum Tode verurteilten und hingerichteten Heeresoffiziers Alfred Jodl beerdigt sind. Außerdem liegen in diesem Grab die sterblichen Überreste zweier weiterer Familienmitglieder der Familie Jodl. Alfred Jodl ist in der Grabstätte nicht selbst beerdigt, sein Name, Dienstgrad und die Lebensdaten waren jedoch jedenfalls noch in den Jahren 2015 und 2016 mit Bleibuchstaben am Fuße eines Steins in Kreuzform angebracht, der an dieser Grabstätte errichtet worden war. Inzwischen sind Name und Lebensdaten mit einer Platte abgedeckt und daher nicht mehr sichtbar. Außerdem wurden vor dem Steinkreuz vom Grabnutzungsberechtigten zwei Thujen gepflanzt, die den Blick auf den Bereich der Inschrift für Alfred Jodl verdecken. Der Fuß des Steins ist etwa auf Höhe des unteren Viertels nach rechts und links verlängert. Auf diesen Verlängerungen sind links und rechts die Namen und Lebensdaten der beiden Ehefrauen ebenfalls mit Bleibuchstaben angebracht.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt am 26.10.2015 entfernte der Angeklagte von diesem Steinkreuz gewaltsam den aus Blei gefertigten Buchstaben „J“ aus dem Familiennamen des Alfred Jodl, ohne hierzu, wie er wusste, berechtigt zu sein. Den Buchstaben schickte er anschließend an das Deutsche Historische Museum in Berlin als „Akt zivilen Ungehorsams“ mit dem Hinweis, „Odl“ sei die in Süddeutschland übliche Bezeichnung für Jauche.

Hierdurch entstand ein Schaden im Wert des Buchstaben von netto 185,-- €, die Gesamtkosten zur Instandsetzung des Steins betragen inklusive der Kosten für die Neuanfertigung des Buchstaben „J“ 722,33 € brutto

## **1. Zur Person des Angeklagten:**

Der heute 74-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist verheiratet und ist als Künstler tätig. Nach seinen Angaben vor dem Amtsgericht Rosenheim, auf die er sich in der Berufungshauptverhandlung bezog, erzielt er ein Jahreseinkommen von 2.000,-- bis 7.000,-- € und hat keine Schulden. Weitere Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen wollte der Angeklagte nicht machen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister weist für ihn keine Eintragung auf.

## **2. Zur Sache:**

a) Auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel in der Gemeinde 83256 Chiemsee befindet sich die Grabstätte der Familie Jodl, in der u.a. die erste und zweite Ehefrau des im Rahmen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse zum Tode verurteilten und hingerichteten Heeresoffiziers Alfred Jodl beerdigt sind. Außerdem liegen in diesem Grab die sterblichen Überreste zweier weiterer Familienmitglieder der Familie Jodl. Alfred Jodl ist in der Grabstätte nicht selbst beerdigt, sein Name, Dienstgrad und die Lebensdaten waren jedoch jedenfalls noch in den Jahren 2015 und 2016 mit Bleibuchstaben am Fuße eines Steins in Kreuzform angebracht, der an dieser Grabstätte errichtet worden war. Inzwischen sind Name und Lebensdaten mit einer Platte abgedeckt und daher nicht mehr sichtbar. Außerdem wurden vor dem Steinkreuz vom Grabnutzungsberechtigten zwei Thujen gepflanzt, die den Blick auf den Bereich der Inschrift für Alfred Jodl verdecken. Der Fuß des Steins ist etwa auf Höhe des unteren Viertels nach rechts und links verlängert. Auf diesen Verlängerungen sind links und rechts die Namen und Lebensdaten der beiden Ehefrauen ebenfalls mit Bleibuchstaben angebracht.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt am 26.10.2015 entfernte der Angeklagte von diesem Steinkreuz gewaltsam den aus Blei gefertigten Buchstaben „J“ aus dem Familiennamen des Alfred Jodl, ohne hierzu, wie er wusste, berechtigt zu sein. Den Buchstaben schickte er anschließend an das Deutsche Historische Museum in Berlin als „Akt zivilen Ungehorsams“ mit dem Hinweis, „Odl“ sei die in Süddeutschland übliche Bezeichnung für Jauche.

Hierdurch entstand ein Schaden im Wert des Buchstaben von netto 185,-- €, die Gesamtkosten zur Instandsetzung des Steins betragen inklusive der Kosten für die Neuanfertigung des Buchstaben „J“ 722,33 € brutto

Die Staatsanwaltschaft bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

b) In der Folge versuchte der Angeklagte, mit dem Grabnutzungsberechtigten der Grabstätte der Familie Jodl in Kontakt zu treten und diesen zur Entfernung der Inschrift für Alfred Jodl oder zur Anbringung einer Tafel mit einem Hinweis auf die Verurteilung und Hinrichtung von Alfred Jodl als Kriegsverbrecher zu veranlassen. Nachdem er zu diesem Zweck zunächst fälschlich mit dem Bruder des Grabnutzungsberechtigten, des Zeugen Johannes Fisser, per E-Mail in Kontakt getreten war, wurde ihm von diesem der Name und die postalische Anschrift des Johannes Fisser als Grabnutzungsberechtigten genannt.

*nach  
bat*  
Am 21.03.2016 um 13.38 Uhr sandte der Angeklagte daraufhin eine E-Mail (u.a.) an den Zeugen Johannes Fisser unter dessen persönlicher Firmen-Mailadresse (...) sowie unter der allgemeinen Firmen-Mailadresse (...), in der er ihn aufforderte, die Inschrift auf dem Stein des Alfred Jodl auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel zu entfernen oder eine Zusatz-Information anzubringen, aus der hervorgehen sollte, dass es sich um einen „Hauptkriegsverbrecher“ handle.

Zur Verdeutlichung seines Anliegens fügte der Angeklagte seiner E-Mail als Anhang zwei Bilder der Grabstätte bei, auf denen das Steinkreuz einmal mit roter Farbe beschmiert und das andere Mal mit einer Tafel mit dem Text „Keine Ehre dem Kriegsverbrecher! Alfred Jodl wurde im Nürnberger Prozess 1946 als Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilt und hingerichtet.“ versehen ist. Für den Fall dass keine Reaktion erfolgen sollte, kündigte der Angeklagte an, „die Sache (nicht) auf sich beruhen zu lassen und (...) das Ehrenmal zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt erneut (zu) behandeln.“

Entgegen der Erwartung des Angeklagten kam der Zeuge Fisser der Aufforderung jedoch nicht nach.

c) Am 20.07.2016 begab sich der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 11.30 Uhr und 13.15 Uhr zusammen mit Hans-Peter Berndl und Hiltraud Pusch-Zilker auf den Klosterfriedhof der Fraueninsel in der Gemeinde Chiemsee zu der dort befindlichen Grabstätte der Familie Jodl.

In arbeitsteiligem Zusammenwirken und aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit Hans-Peter Berndl und Hiltraud Pusch-Zilker beschmierte der Angeklagte daraufhin das Steinkreuz großflächig mit roter Farbe, so dass die Inschrift für Alfred Jodl nicht mehr zu lesen war.

Zusätzlich brachte der Angeklagte in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit Hans-Pe-

ter Berndl und Hitraud Pusch-Zilker mit Klebeband eine 30 x 60 cm große Plastiktafel unmittelbar auf dem Steinkreuz oberhalb der Inschrift an. Diese Tafel trug die Aufschrift: „Keine Ehre dem Kriegsverbrecher! Alfred Jodl wurde im Nürnberger Prozess 1946 als Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilt und hingerichtet.“

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt. Im Übrigen bejaht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

d) Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt am 02.09.2016 zwischen 12.15 Uhr und 12.30 Uhr beschädigte der Angeklagte erneut das Steinkreuz mit der Inschrift für Alfred Jodl auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel in 83256 Chiemsee, indem er die Grabinschrift mit roter Farbe übergoss und oberhalb der Inschrift auf dem Steinkreuz das Wort „Kriegsverbrecher“ mit roter Farbe aufschrieb.

Durch das Beschmieren des Steins mit roter Farbe am 20.07.2016 und am 02.09.2016 entstand am Stein, wie vom Angeklagten vorhergesehen und mindestens billigend in Kauf genommen, ein Sachschaden in Höhe von 2.334,78 €.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt, im Übrigen bejaht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen folgen aus den diesbezüglichen Angaben des Angeklagten vor dem Amtsgericht, auf die er ausdrücklich Bezug nahm. Weitere Angaben erfolgten hierzu nicht. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wurde verlesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, sowie aus den Aussagen der Zeugen Fisser, Amann, KHK Schmid und PHK Herzinger.

Der Angeklagte hat den äußeren Sachverhalt, wie auch schon in erster Instanz, vollumfänglich eingeräumt. Er betonte wiederholt und ließ auch durch seinen Verteidiger umfangreich vortragen, es handle sich bei dem von ihm „behandelten“ Stein nicht um einen Grabstein, sondern um einen Kenotaph, da Alfred Jodl nicht selbst dort beerdigt sei. Ein Kenotaph sei jedoch nach der Definiti-

Begießen  
Beschütta

on ein Ehrenzeichen für einen Toten, das der Erinnerung an diesen diene. Eine solche Ehrung habe der rechtskräftig verurteilte und hingerichtete Hauptkriegsverbrecher Alfred Jodl nicht verdient. Seine Asche sei vielmehr gerade deshalb in die Isar gestreut worden, um die Errichtung eines Grabmals zu verhindern. Auch sei die Errichtung von Ehrenmälern für nationalsozialistische Kriegsverbrecher durch Kontrollratsdirektive Nr. 30 der Alliierten vom 13.05.1946 verboten. Er habe vor Beginn seiner „Aktionen“ verschiedene Versuche gestartet, eine Entfernung der Inschrift zu erreichen, u.a. habe er auch im Jahr 2014 eine Petition gestartet, alle seine Versuche seien jedoch erfolglos gewesen. Daraufhin habe er sich dazu entschlossen, mit künstlerischen Mitteln auf den Missstand aufmerksam zu machen und die Inschrift zu verdecken.

Zu der Entfemung des Buchstabens „J“ am 21.03.2016 gab er an, er habe den Buchstaben nicht gestohlen, weil er ihn ja nicht behalten, sondern gleich an das Deutsche Historische Museum in Berlin weitergeschickt habe, wo der Buchstabe besser aufbewahrt werde als auf dem Kenotaph des Alfred Jodl.

Hinsichtlich der Tat vom 21.03.2016 räumte der Angeklagte ein, die E-Mail verfasst zu haben. Er habe dadurch aber niemanden nötigen wollen. Es sei ihm allerdings gar nichts anderes übrig geblieben, als weitere Aktionen anzukündigen, nachdem er erkannt habe, dass auf seine Versuche zu einer gütlichen Einigung mit dem Grabnutzungsberechtigten keine Reaktion erfolgte.

Auch die Taten vom 20.07.2016 und vom 02.09.2016 hat der Angeklagte, wie oben unter II.2.c) und d) dargestellt, eingeräumt und diese als Kunstaktionen bezeichnet, ohne hierzu - anders als noch vor dem Amtsgericht - detaillierte Erklärungen abzugeben. Er gab aber auch insoweit an, dass er die Aktionen unternommen habe, um den aus seiner Sicht rechtswidrigen Zustand - Errichtung eines Kenotaph für einen verurteilten Hauptkriegsverbrecher - anzuprangern und die Inschrift unlesbar zu machen.

Wie auch das Erstgericht hat die Kammer keinen Anlass, an dem glaubhaften und detaillierten Geständnis des Angeklagten zu zweifeln. Dieser räumte die Taten von Anfang an über Bekennerschreiben bzw. z.T. über Medienberichte ein und gab auch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Rosenheim den objektiven Tatbestand hinsichtlich aller Taten zu.

Die Tat vom 21.03.2016 wird darüber hinaus bestätigt durch die in der Hauptverhandlung verlesene E-Mail, die der Angeklagte als die von ihm versandte Nachricht bestätigte. Auch der Zeuge Fischer, der Adressat der Mail, gab glaubhaft und nachvollziehbar ein, diese Mail erhalten zu haben, darauf jedoch nicht reagiert zu haben. Am Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen Fischer bestehen für das Gericht keine Zweifel. Zwar war er ersichtlich nach wie vor über die Vorfälle em-

pört, dennoch waren seine Angaben in sich schlüssig und deckten sich mit dem vorliegenden Ausdruck der Mail sowie dem Geständnis des Angeklagten.

Hinsichtlich der Tat vom 02.09.2016 hat der Zeuge Amann glaubhaft angegeben, den Angeklagten am fraglichen Tag gegen 12.15 Uhr zusammen mit einer weiteren Person an der Grabstätte der Familie Jodl gesehen zu haben und beobachtet zu haben, wie der Angeklagte aus einer mitgeführten Plastiktüte rote Farbe herausgeholt habe, mit der er „seelenruhig“ das Steinkreuz über-gossen habe. Anschließend habe er noch mit einer Art roten Lack- oder Ölstift das Wort „Kriegs-verbrecher“ auf den Grabstein geschmiert. Er habe ihn verbal davon abhalten wollen, der Ange-klagte habe sich davon jedoch nicht abbringen lassen und lediglich geäußert, dass Alfred Jodl ein Kriegsverbrecher war. Ihm, dem Zeugen, sei es so vorgekommen, als habe der Angeklagte ganz bewusst die Öffentlichkeit und die Aufmerksamkeit für seine Tat gesucht. Auch an der Glaubwür-digkeit des völlig unbeteiligten Zeugen Amann, der seine Angaben ruhig, in sich schlüssig und oh-ne jeden Belastungseifer machte, bestehen für das Gericht keine Zweifel. Schließlich gab auch der Zeuge PHK Herzinger glaubhaft an, er sei nach einer telefonischen Anzeige des Gastwirts der Gaststätte „Linde“ zusammen mit einem Kollegen auf die Fraueninsel gekommen und habe dort den Angeklagten angetroffen, der in einer Plastiktüte rote Farbe und einen Stift mit sich geführt habe. Farbe und Stift seien augenscheinlich für die Beschmutzung des Steins verwendet worden. Auch habe der Angeklagte ihm gegenüber die Tat zugegeben und darauf verwiesen, dass Alfred Jodl ein Kriegsverbrecher war.

Die Schadenshöhe ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Fisser sowie den in der Hauptver-handlung verlesenen Rechnungen bzw. Reparaturangeboten. Den Wert des Buchstabens „J“ hat das Gericht aus der verlesenen Rechnung der Firma Naturstein Eisenrichter vom 02.08.2016 ab-geleitet, aus der sich für die Neuerstellung des Buchstabens ein Netto-Preis von 185,-- € ergibt.

Die hinsichtlich aller Fälle vorliegenden Strafanträge wurden verlesen. Ebenfalls wurde die Grab-nutzungsrechtsurkunde vom 10.02.2016 verlesen, aus der sich ergibt, dass der Zeuge Johannes Fisser in jedem Fall ab diesem Zeitpunkt das Grabnutzungsrecht für das Familiengrab Jodl inne-hat. Ab diesem Zeitpunkt war er daher strafantragsberechtigt, so dass für die Taten vom 20.07.2016 und 02.09.2016 wirksame Strafanträge vorliegen.

Hinsichtlich der Tat vom 26.10.2015 wurde ausweislich der verlesenen Urkunde von Frau Dr. Ca-rolin Hübenett am 16.12.2015 Strafantrag gestellt. Auf die vom Amtsgericht Rosenheim erörterte Frage, ob diese zu diesem Zeitpunkt alleine oder nur zusammen mit ihrer Schwester Regina Hü-benett-Büttner strafantragsberechtigt war, kam es hier ersichtlich nicht an, da jedenfalls die

Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tatmehrheit mit versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung in Mittäterschaft in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung strafbar gemacht.

#### 1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Der Tatbestand des **Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB** ist durch das Entfernen des Buchstaben „J“ aus dem Namen Alfred Jodl und durch dessen Übersendung an das Deutsche Historische Museum in Berlin erfüllt. Die Bewertung des Angeklagten, er habe den Buchstaben nicht entwendet, da er ihn nicht behalten habe, ist rechtlich unzutreffend. Denn Diebstahl setzt neben der Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache, die hier unzweifelhaft vorliegt, Zueignungsabsicht voraus. Darunter versteht man die Absicht wenigstens vorübergehender Aneignung und dauerhafter Enteignung des Gewahrsamsinhabers. Diese beiden Komponenten liegen hier vor, da der Angeklagte den Buchstaben von dem Steinkreuz gewaltsam entfernt und mitgenommen hat, ihn sich mithin vorübergehend angeeignet hat. Durch das Versenden an das Museum in Berlin mit dem Ziel, den Buchstaben dort aufbewahren zu lassen, wollte er dem Grabnutzungsberechtigten den Buchstaben dauerhaft entziehen.

b) Auch der Tatbestand der **Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB** ist durch die gewaltsame Entfernung des Buchstaben „J“ und durch das Beschmieren bzw. Überschütten des Steinkreuzes mit roter Farbe am 20.07.2016 und am 02.09.2016 erfüllt. Durch das gewaltsame Entfernen des Bleibuchstabens wurde, wie der Zeuge Fisser glaubhaft und nachvollziehbar schilderte und sich zur Überzeugung des Gerichts auch aus der vorliegenden Reparattrechnung ergibt, der Stein, eine für den Angeklagten fremde Sache, in seiner Substanz beschädigt. Durch das Überschütten bzw. Beschmieren mit roter Farbe wurde zum einen unbefugt das Erscheinungsbild des Steins nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Zeuge Fisser gab insoweit glaubhaft an, der Steinmetz habe zunächst jeweils umfangreiche Reinigungsversuche unternommen, die jedoch nicht zu einer vollständigen Entfernung der Farbe geführt hätten. Der Stein habe daraufhin abgebaut und professionell abgeschliffen werden müssen, um die Farbe, die schon in die Poren des Steins eingedrungen sei, gänzlich zu entfernen. Aufgrund die-

glaubhaften Aussage der Zeugen KHK Schmid und PHK Herzinger, die beide zu den Tatzeiten örtlich und sachlich zur Ermittlung von Straftaten auf der Fraueninsel zuständig waren, gab es in der Zeit vor den „Aktionen“ des Angeklagten keinerlei Hinweise auf entsprechende Vorkommnisse. Erst nach der neuerlichen Verschmutzung des Steinkreuzes mit roter Farbe durch den Angeklagten am 02.09.2016 sei es einmal zu einem Treffen von NPD-Anhängern oder -Sympathisanten gekommen, bei dem diese eine NPD-Fahne ausgelegt hätten und versucht hätten, den Stein zu säubern. Dieser Sachverhalt sei über ein Bild im Internet bzw. in den sozialen Medien bekannt geworden. Nur auf diesen Vorfall konnte auch der Angeklagte hinsichtlich seiner Behauptung, das Steinkreuz sei zu einer Pilgerszene der rechtsextremen Szene geworden, rekurrieren. Zur Überzeugung der Kammer steht daher fest, dass der Angeklagte keineswegs durch seine Taten eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB abwenden wollte, sondern vielmehr - wenn überhaupt - durch seine von ihm öffentlich verbreiteten Taten eine potentielle Gefahr erst geschaffen hat. Eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB scheidet daher aus.

Auch insofern kam es auf die vom Verteidiger unter Beweis gestellte Tatsache, das Steinkreuz stelle einen Kenotaph dar, nicht an, da auch die Frage der rechtmäßigen oder rechtswidrigen Errichtung keine Auswirkungen auf das Vorliegen eines etwaigen Rechtfertigungsgrundes gem. § 34 StGB hat.

b) Der Angeklagte konnte sich zur Rechtfertigung seiner Taten auch nicht auf die Kunst- oder Meinungsäußerungsfreiheit berufen.

Hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit hat das Erstgericht zutreffend ausgeführt, dass der Gesetzgeber durch die Schaffung des Rechtfertigungsgrundes des § 193 StGB zum Ausdruck gebracht, dass allein Beleidigungen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt werden können. Aus § 193 StGB folgt hingegen keine allgemeine „Abwägungsklausel“ für andere Straftaten gegen Individualrechtsgüter (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 193 Rn 4 m.w.N.).

Auch die Kunstfreiheit rechtfertigt die Taten des Angeklagten nicht. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass das Bundesverfassungsgericht die vom Angeklagten bezüglich der parallelen zivilrechtlichen Verurteilung angestregte Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 30.03.2021, Az. 1 BvR 160/19, nicht zur Entscheidung angenommen hat und in seiner Begründung bereits Zweifel daran äußerte, dass es sich bei den „Aktionen“ des Angeklagten am gegenständlichen Steinkreuz um Kunstwerke handelt, da nicht erkennbar sei, dass jenseits der plakativen Meinungsäußerung eine freie schöpferische Gestaltung vorliege, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des

Künstlers durch ein Medium einer bestimmten Formensprache zur Anschauung gebracht werden. Die „Aktionen“ seien nicht interpretationsoffen, sondern reduzierten sich auf eine abgeschlossene Aussage (BVerfG, aaO Rn 16).

Unabhängig von der Einordnung der hier gegenständlichen „Aktionen“ des Angeklagten als Kunst ist jedoch auch die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG nicht schrankenlos gewährleistet. Die Schranken ergeben sich insbesondere aus den Grundrechten anderer Rechtsträger, aber auch aus sonstigen Rechtsgütern mit Verfassungsrang. Auch das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum ist als Schranke der Kunstfreiheit mit dieser im Wege praktischer Konkordanz in Einklang zu bringen (BVerfG, aaO, Rn 20). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestattet Art. 5 Abs. 3 GG einem Künstler daher nicht schlechthin, sich über Eigentumsrechte anderer hinwegzusetzen. Die Reichweite der Kunstfreiheit erstreckt sich vielmehr von vorneherein nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung. Vielmehr kann sich Kunst auch ohne Beschädigung fremden Eigentums entfalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.03.1984, Az 2 BvR 1/84).

21  
21  
21  
Selbst unter Berücksichtigung des grundsätzlich ehrenwerten Motivs des Angeklagten - Beseitigung einer Gedenkstätte für den als Kriegsverbrecher verurteilten und hingerichteten Alfred Jodl - und der vor den „Aktionen“ entfalteten Bemühungen des Angeklagten, eine Entfernung auf legalem Wege zu erreichen, gestattet es die Kunstfreiheit dem Angeklagten nicht, in das fremde Eigentumsrecht des Grabnutzungsberechtigten Fisser einzugreifen. Bei der insoweit von der Kammer vorgenommenen Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass dem Angeklagten durch eine Sanktionierung der hier gegenständlichen Taten die Kunst- oder Meinungsäußerungsfreiheit im Hinblick auf das Steinkreuz auf dem Friedhof der Fraueninsel oder in Hinblick auf die Person Alfred Jodls keineswegs gänzlich entzogen wird, da es ihm freigestanden hätte, durch jegliche künstlerische Ausdrucksform auf den von ihm angeprangerten Missstand aufmerksam zu machen, durch die das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt worden wäre. Die vom Angeklagten durchgeführten „Aktionen“ waren hierfür nicht das einzige Mittel. Insoweit muss das Eigentumsrecht des Grabnutzungsberechtigten Fisser vorliegend nicht hinter der vom Angeklagten geltend gemachten Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit zurücktreten. Die Taten des Angeklagten sind somit auch im Lichte der Kunstfreiheit und der Meinungsäußerungsfreiheit nicht gerechtfertigt.

Insoweit war die vom Verteidiger unter Beweis gestellte Tatsache, die Aktion des Angeklagten stehe in der künstlerischen Tradition z.B. eines Klaus Staeck, ebenfalls nicht entscheidungserheblich. Denn selbst wenn man die Taten des Angeklagten als Ausdruck künstlerischer Entfal-

tung ansehen wollte, würden sie hierdurch, wie dargestellt, nicht gerechtfertigt. Auch für „provokante“ Kunst, die „die Grenzen des Rechts auf Meinungsfreiheit immer wieder ausloten“ will, gelten die vorgenannten Schranken, die hier aus den dargestellten Gründen überschritten sind.

## VI.

Bei der Strafzumessung war hinsichtlich der Tat vom 26.10.2015 vom Strafraumen des § 242 Abs. 1 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Hinsichtlich der Tat vom 21.03.2016 war der Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen, der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe androht. Von einer Strafraumenverschiebung gem. §§ 240 Abs. 3, 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB hat die Kammer vorliegend in Übereinstimmung mit dem Erstgericht abgesehen, da auch aus Sicht der Kammer die Tatausführung schon sehr weit fortgeschritten war und die Tatbegehung mittels Androhung von Straftaten als besonders verwerflich anzusehen ist.

Bei den Taten vom 20.07.2016 und 02.09.2016 war vom Strafraumen des § 303 Abs. 1 StGB, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, auszugehen.

Innerhalb der Strafraumen war jeweils zugunsten des Angeklagten zu werten, dass er den äußeren Sachverhalt bereits von Anfang an und auch in der Berufungshauptverhandlung unumwunden einräumte. Ebenso wurde strafmildernd die Motivation des Angeklagten berücksichtigt, der durch seine Taten die Ehrung eines verurteilten Kriegsverbrechers unterbinden wollte. Insoweit geht auch die Kammer davon aus, dass in den Taten nicht blinde Zerstörungswut des Angeklagten zum Ausdruck kam, sondern sich in ihnen das Leitmotiv seines künstlerischen Wirkens, Anprangern des nationalsozialistischen Unrechtsregimes und Kampf gegen das Vergessen der Verbrechen der Nationalsozialisten, zeigte. Strafmildernd musste sich weiter auswirken, dass die Taten bereits lange Zeit zurückliegen und der Auszug aus dem Bundeszentralregister für den Angeklagten keine Eintragung aufweist.

Demgegenüber hat die Kammer zu Lasten des Angeklagten in Ansatz gebracht, dass es sich nicht um Spontanataten handelte, sondern die Taten vom Angeklagten von langer Hand geplant worden waren und auch medial von ihm genutzt wurden. Bei der Tat vom 02.09.2016 war sogar, wie vom Angeklagten geplant, unmittelbar ein Journalist anwesend, der über die neuerliche „Aktion“ des Angeklagten sozusagen „live“ berichten sollte.

Straferschwerend musste sich weiter auswirken, dass der Angeklagte die Taten vom 21.03., 20.07. und 02.09.2016 jeweils in Kenntnis des bzw. der zu diesem Zeitpunkt gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren aufgrund der jeweils vorangegangenen Taten beging.

Weiter hat die Kammer hinsichtlich der Taten vom 20.07.2016 und vom 02.09.2016 zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass bei den Taten nicht unerheblicher Sachschaden verursacht wurde.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer daher vorliegend in Übereinstimmung mit dem Erstgericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

für die Taten vom 26.10.2015 und vom 21.03.2016 eine Geldstrafe von jeweils 30 Tagessätzen, für die Tat vom 20.07.2016 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie für die Tat vom 02.09.2016 eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

Aus diesen Einzelstrafen hat das Gericht unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten und unter besonderer Berücksichtigung des engen situativen Zusammenhangs der Taten eine Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen gebildet.

Die Höhe des Tagessatzes hat auch die Kammer mit 15,-- € bemessen. Der Angeklagte hat zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kaum Angaben gemacht und lediglich ein Jahreseinkommen aus seiner künstlerischen Tätigkeit in Höhe von 2.000,-- bis 7.000,-- € behauptet. Die Kammer geht allerdings davon aus, dass ihm jedenfalls der Bar-Regelsatz eines Sozialhilfeempfängers in Höhe von ca. 450,-- € monatlich zur Verfügung steht. An einer Erhöhung des Tagessatzes wäre die Kammer ohnehin aufgrund des Verschlechterungsverbotes gehindert.

Nach alledem erwies sich die Berufung des Angeklagten als unbegründet.

## VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

gez.

Titz  
Vizepräsidentin des Landgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 27.08.2021

  
Hebgen, JVI in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle